

MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

289

Regelbeurteilungskampagne in der Thüringer Polizei im Jahr 2018

Bekanntgabe des Stichtages für die nächste Beurteilungskampagne; Festlegungen zur Vergabe der Zusätze der oberen und unteren Grenze und zur Vergleichsgruppenbildung bei Regelbeurteilungen in der Polizeiverwaltung

1 Regelbeurteilungskampagne im Polizeivollzugsdienst – Bekanntgabe des Stichtages

Als Stichtag für die auf der Grundlage der Beurteilungsrichtlinie der Thüringer Polizei vom 13.03.2015 – BeurRLThürPol – (ThürStAnz Nr. 18/2015 S. 783 – 861) im Jahr 2018 zu erstellenden Regelbeurteilungen im Polizeivollzugsdienst wird gemäß Ziffer 3.1 BeurRLThürPol der 1. Januar 2018 bestimmt. Zu diesem Stichtag zu beurteilen sind alle Laufbahngruppen des Polizeivollzugsdienstes im Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift.

2 Regelbeurteilungskampagne in der Polizeiverwaltung des dem Ministerium für Inneres und Kommunales nachgeordneten Polizeibereichs

2.1 Bekanntgabe des Stichtages

Als Stichtag für die auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 53 Absatz 7 Thüringer Laufbahnverordnung – Beurteilungsrichtlinien – vom 20.11.2001 (ThürStAnz Nr. 52/2001 S. 2803 – 2820) im Jahr 2018 zu erstellenden Regelbeurteilungen im mittleren, gehobenen und höheren Dienst der Polizeiverwaltung des nachgeordneten Polizeibereichs wird der 1. Januar 2018 bestimmt. Die Polizeiverwaltung umfasst die außerhalb des Polizeivollzugsdienstes in den Polizeibehörden und Bildungseinrichtungen der Polizei eingesetzten Beamten in den Laufbahngruppen verschiedener Fachrichtungen (Ziffer 2.3).

2.2 Vergabe der Zusätze der oberen und unteren Grenze als Binnendifferenzierung

Der langjährigen Beurteilungspraxis folgend, wird auf Grundlage der Ziffer 3.1.7 der Beurteilungsrichtlinien für die zum 1. Januar 2018 in der Polizeiverwaltung des nachgeordneten Polizeibereichs zu erstellenden Regelbeurteilungen die Vergabe der Zusätze der oberen und unteren Grenze einheitlich und verbindlich als Binnendifferenzierung festgelegt.

2.3 Bekanntgabe der Vergleichsgruppen

Gemäß Ziffer 4 der Beurteilungsrichtlinien werden für die zum 1. Januar 2018 in der Polizeiverwaltung des nachgeordneten Polizeibereichs zu erstellenden Regelbeurteilungen die Vergleichsgruppen nach Besoldungsgruppe/Laufbahn bezogen auf die Beförderungskreise/Dienstvorgesetztenbereiche (Vergleichsgruppenbereiche) festgelegt, um sowohl die strukturellen und laufbahnrechtlichen Gegebenheiten als auch die haushaltsrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Entsprechend dieser Festlegung bilden

- die Beamten in der Landespolizeidirektion (einschließlich nachgeordnete Behörden),
- die Beamten im Landeskriminalamt Thüringen,
- die Beamten in den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei (Fachbereich Polizei und Bildungszentrum gemeinsam)

getrennt nach Fachrichtungen

- nichttechnischer Verwaltungsdienst,
- technischer Dienst,
- naturwissenschaftlicher Dienst,
- ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst

die Vergleichsgruppenbereiche.

Die Vergleichsgruppenmindestgröße umfasst in Anlehnung an die für den Polizeivollzugsdienst bestehende Regelung und unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung 25 Personen. Wird diese Mindestgröße erreicht, sind die nach den Beurteilungsrichtlinien geltenden Richtwertvorgaben anzuwenden. Im anderen Fall gelten die Richtwertvorgaben nicht, sondern dienen nur als Orientierung.

3 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2017

Im Auftrag

Michael Schulze
Abteilungsleiter Polizei

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 16.10.2017
Az.: 46.33-0371-2/2017
ThürStAnz Nr. 45/2017 S. 1596

290

Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen (VwV Rechtsschutz)

vom 24.08.2017

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erlässt im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium für die Gewährung von Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen in Ausgestaltung der Fürsorgepflicht folgende Verwaltungsvorschrift:

I. Geltungsbereich

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Bedienstete des Freistaats Thüringen zur Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung sowohl

- außergerichtlich, vor einem deutschen Gericht als auch in Verfahren mit Auslandsbezug. Bedienstete im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamte, frühere Beamte und Ruhestandsbeamte, Richter, frühere Richter und Richter im Ruhestand, Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer, Auszubildende und ehemalige Auszubildende sowie Praktikanten und ehemalige Praktikanten des Freistaats Thüringen.
2. Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Thüringen stehenden Personen sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Thüringen gestanden haben, sind die Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
 3. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, für ihre Bediensteten entsprechend zu verfahren.

II. Rechtsschutz in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren

1. Ist gegen Bedienstete des Freistaats Thüringen wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 17 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)) erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder ein Bußgeldbescheid erlassen worden, so kann ihnen auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Solange lediglich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft, ist Voraussetzung für die Rechtsschutzgewährung, dass die Verteidigungsmaßnahme wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage bereits zu diesem frühen Zeitpunkt geboten erscheint.

Entsprechendes gilt, wenn Bedienstete einen durch eine Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht, im gerichtlichen Strafverfahren, anstrengen.

2. Voraussetzung für die Gewährung eines zinslosen Darlehens ist, dass
 - a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung besteht (z. B. weil im Falle einer Verurteilung der Bediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen den Freistaat Thüringen zu rechnen wäre),
 - b) die Verteidigungsmaßnahme (z. B. die Bestellung eines Verteidigers oder die Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
 - c) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
 - d) die vorläufige Übernahme der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann und
 - e) kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.

Ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung ist insbesondere in Verfahren gegen Bedienstete, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben, gegeben, wenn diese Verfahren aufgrund der Anzeige eines Dritten und nicht von Amts wegen eingeleitet worden sind.

3. Werden Bedienstete im Strafverfahren freigesprochen, so werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig auf den Landeshaushalt übernommen. Das Gleiche gilt, wenn
 - a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder

- b) die Bediensteten außer Verfolgung gesetzt werden und feststeht oder zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.
4. Soweit Bedienstete verurteilt werden, haben sie grundsätzlich die Kosten der Rechtsverteidigung selbst zu tragen und das Darlehen zurückzuzahlen. Liegt nach den Feststellungen des Gerichts nur ein geringes Verschulden vor, können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Rechtsverteidigungskosten zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, endgültig auf den Landeshaushalt übernommen werden. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landes gelten § 59 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.
5. Werden Bedienstete im Bußgeldverfahren freigesprochen oder der Bescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, werden die nicht anderweitig gedeckten Kosten der Rechtsverteidigung auf den Landeshaushalt übernommen. Wird das Bußgeldverfahren aus anderen Gründen eingestellt, können die Kosten ganz oder teilweise übernommen werden.

III. Rechtsschutz in Zivilverfahren

1. Werden Bedienstete des Freistaats Thüringen wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, außergerichtlich oder in einem Zivilverfahren in Anspruch genommen (Passivprozess), so kann ihnen auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden.
2. Entsprechendes gilt, wenn Bedienstete eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen, gegen Dritte außergerichtlich oder gerichtlich durchsetzen wollen (Aktivprozess).
3. Der unter Ziff. III. 2 bezeichnete Rechtsschutz kann auch zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen wegen einer im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit erlittenen vorsätzlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gewährt werden.
4. Voraussetzung für die Gewährung eines zinslosen Darlehens ist, dass
 - a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung besteht,
 - b) die konkrete Maßnahme der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
 - c) in dem konkreten Verfahren hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der Bediensteten bestehen,
 - d) die vorläufige Übernahme der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann und
 - e) kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.
5. Soweit Bedienstete obsiegen, werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung endgültig auf den Landeshaushalt übernommen. Ist ein Kostenerstattungsanspruch insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit des Klägers bzw. Beklagten nicht durchsetzbar, werden die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung bzw. Rechtsverfolgung auf den Landeshaushalt übernommen. Der Kostenerstattungsanspruch ist in diesem Fall an den Freistaat Thüringen abzutreten. Die Nichtdurchsetzbarkeit des Kostenerstattungsanspruchs ist glaubhaft zu machen.
6. Soweit Bedienstete unterliegen, haben sie die Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst zu tragen und das Darlehen zurückzuzahlen. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landes gelten § 59 ThürLHO und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

7. Soweit ein Zivilverfahren anders als durch Urteil endet (z. B. Vergleich, Rücknahme), können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, auf den Landeshaushalt übernommen werden. Im Rahmen der Ermessenserwägungen ist zu berücksichtigen, ob die alternative Verfahrensbeendigung einem Obsiegen oder Unterliegen entspricht oder ähnelt.
8. Auf die gemäß §§ 403 ff. StPO bestehende Möglichkeit, einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, schon im Strafverfahren geltend zu machen, wird ausdrücklich hingewiesen.

IV. Rechtsschutz im Falle einer gerichtlichen Zeugenvernehmung

Diese Verwaltungsvorschrift gilt entsprechend für den Rechtsschutz von Bediensteten, die aufgrund dienstlich bekannt gewordener Tatsachen zur Zeugenvernehmung vor einem Gericht geladen sind.

Die Kostenübernahme kommt nur in Betracht, wenn aufgrund der Bedeutung und Schwierigkeit der Rechtslage die Zuziehung des Rechtsanwaltes zur Wahrung der Zeugenrechte unabweisbar erforderlich ist.

V. Rechtsschutz vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für den Rechtsschutz von vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss geladenen Bediensteten entsprechend, soweit nicht nach § 29 Absatz 3 des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) vom 7. Februar 1991 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), in der jeweils geltenden Fassung eine Erstattung erfolgt.

VI. Rechtsschutz auf Veranlassung des Dienstherrn

Haben Bedienstete auf Weisung der obersten Dienstbehörde im jeweiligen Verfahren einen Antrag gestellt, eine Klage erhoben oder gegen eine Entscheidung einen Rechtsbehelf eingelegt, so sind auch bei deren Erfolglosigkeit die dadurch entstehenden notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung endgültig auf den Landeshaushalt zu übernehmen. In diesem Fall sind auch die den Bediensteten auferlegten Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen von Nebenklägern zu übernehmen. Bei der Erteilung der Weisung soll den Bediensteten die Übernahme der Kosten schriftlich zugesichert werden.

VII. Notwendige Kosten

1. Die Notwendigkeit der Kosten richtet sich nach den in den Straf-, Bußgeld- und Zivilverfahren geltenden Bestimmungen.
2. Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr wird nur dann als notwendig erkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die zuständige Behörde eine Bestätigung der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einzuholen. Wird die Angemessenheit der vereinbarten Gebühr verneint, kann bei der Bemessung des Darlehens nur der Betrag Berücksichtigung finden, der als angemessen bewertet wird.
3. Die Kosten der Rechtsberatung, insbesondere zur Prüfung einer Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung können durch die zuständige Behörde als notwendig anerkannt werden, wenn eine rechtliche Beratung aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Rechtsgüter der Bediensteten oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten ist.

VIII. Zuständigkeit und Verfahren

1. Zuständige Behörde für die nach dieser Verwaltungsvorschrift zu treffenden Entscheidungen ist die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.
2. Der Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz in Form eines Darlehens ist grundsätzlich rechtzeitig zu stellen, bevor die Bediensteten Maßnahmen der Rechtsverteidigung einleiten oder Maßnahmen der Rechtsverfolgung ergreifen. Dies gilt nicht, wenn ein Zuwarten nicht zumutbar ist, weil es sich um eine zur Fristwahrung eingeleitete Maßnahme handelt oder die Rechtsverfolgung etwa aufgrund der Schwere der Rechtsbeeinträchtigung keinen Aufschub duldet.
3. Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist unter eingehender Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstweg bei der zuständigen Behörde schriftlich zu stellen. Der Antrag ist für jede Instanz neu zu stellen.
4. Über die endgültige Kostenübernahme auf den Landeshaushalt entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag. Der Antragsteller hat die abschließende Entscheidung sowie die Kostenrechnung unverzüglich vorzulegen. Bei einer Honorarvereinbarung darf erst nach Vorlage einer genauen Endabrechnung des Rechtsanwalts entschieden werden.

Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, so können die den Bediensteten erwachsenen notwendigen Rechtsverteidigungskosten bzw. Rechtsverfolgungskosten auf Antrag auch dann auf den Landeshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Darlehen nicht gewährt worden ist.

Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gestellt werden.

5. Unberührt bleibt ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch von Bediensteten gegen den Freistaat Thüringen auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung sowie auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Der Rechtsschutz bei Unfällen von Dienstfahrzeugen, einschließlich der Ansprüche nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz – PflVG) vom 5. April 1965 (BGBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2017 (BGBl. I S. 147), in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778), wird abschließend durch die Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung, Verwertung und Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstfahrzeugen des Freistaats Thüringen (ThürStAnz Nr. 8/2016 S. 355) geregelt.

6. Darlehen an Bedienstete des Freistaats Thüringen sind als Ausgabe bei dem jeweiligen Titel der Gruppe 443 (Fürsorgeleistungen & Unterstützungen) zu buchen.
7. Alle Bediensteten sind in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Rechtsschutzgewährung durch den Freistaat Thüringen hinzuweisen.

IX. Übergangsregelung

Für Verfahren, in denen der Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits bewilligt wurde, gelten die bisherigen Regelungen.

X. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Runderlass des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen vom 20.09.1994 (ThürStAnz Nr. 40/1994 S. 2559) außer Kraft.

Erfurt, 24.08.2017

Dr. Holger Poppenhäger

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 18.10.2017
Az.: 0558-3/2017
ThürStAnz Nr. 45/2017 S. 1596 – 1599

291**Jahresfortbildungsprogramm 2018**

Das Jahresfortbildungsprogramm 2018 steht ab sofort im Internet unter folgendem Link zur Verfügung:

http://www.thueringen.de/th3/tmik/ressortuebergreifende_fortbildung/index.aspx

Auf Anfrage stellt das

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Referat 13
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Druckexemplare des Jahresfortbildungsprogramms 2018 bereit.

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 17.10.2017
Az.: 0632-7/2016
ThürStAnz Nr. 45/2017 S. 1599

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT**292**

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Festsetzung des pauschalierten Anteils an den Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 und 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 27.09.2017

§ 1 Durchschnittliche Betriebskosten

Auf der Grundlage der von den Wohnsitzgemeinden gemäß § 18 Abs. 10 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 – 371, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233) gemeldeten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart des Jahres 2016 werden die nach § 18 Abs. 6 Satz 2 ThürKitaG zu zahlenden monatlichen Pauschalen für das Kindergartenjahr 2017/2018

für einen Platz in einer Kinderkrippe auf	890 Euro,
für einen Platz in einem Kindergarten auf	483 Euro,
für einen Platz in einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung für Kinder verschiedener Altersgruppen auf	523 Euro,
und für einen Platz in Kinderhorten und Hortgruppen für schulpflichtige Kinder auf	215 Euro

festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Festsetzung des pauschalierten Betriebskostenanteils nach § 18 Abs. 6 und 10 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 – 371, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233), vom 17. Oktober 2016 (ThürStAnz Nr. 46/2016 S. 1403) außer Kraft.

Erfurt, den 27.09.2017

Gabi Ohler
Staatssekretärin

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Erfurt, 04.10.2017
Az.: 4/44-5089-1/17-GSTB
ThürStAnz Nr. 45/2017 S. 1599